

Straub (*Acta Conciliorum Oecumenicorum iussu atque mandato Societatis Scientiarum Argentoratensis edenda instituit Eduardus Schwartz, continuavit Johannes Straub, tomus IV, volumen I*) Berolini 1971, Walter de Gruyter und Co., XXXVII u. 286 S., DM 280. — Die Akten des 5. ökumenischen Konzils sind nur in lateinischer Übersetzung erhalten, lediglich sechs griechische Exzerpte sind in Hss. des 12. Jh. und jünger überliefert. Der lateinische Text ist in einer längeren und einer kürzeren Version bekannt und der Hg. hat überzeugend nachgewiesen, daß die nur im Codex Paris, BN lat. 16832 stehende längere Version die ursprüngliche Fassung der Akten des Konzils wiedergibt, die wenige Monate, nachdem Papst Vigilius (537—555) seinen Widerstand gegen die Anathematismen des Konzils aufgegeben hatte, durch die kürzere Version ersetzt wurde. Wie die längere Rezension in den Westen gelangte, ist nicht zu klären. Ein Vergleich zwischen beiden Versionen in der Ausgabe ist leicht möglich, da bei starken Abweichungen (besonders in Actio I, II, VII) die brevior versio ganz abgedruckt wurde. An Veränderungen gegenüber den bisherigen Bänden wäre zu vermerken, daß die Einleitung in Deutsch und nicht mehr in Latein abgefaßt wurde und — was sehr zu begrüßen ist — daß der Hg. nicht so spartanisch mit den Zitatnachweisen verfahren ist wie E. Schwartz. Die Indices, für die die von E. Schwartz eingeführte, etwas unübersichtliche Gliederung beibehalten wurde, erstellten E. Chrysos und R. Schieffer; sie gelten für die Bände IV 1, 2. D. J.

Rudolf Schieffer, Das V. Ökumenische Konzil in kanonistischer Überlieferung, ZRG Kan. 59 (1973) S. 1—34, gibt einen Überblick über die Tradierung der Akten des 5. Ökumenischen Konzils (Konstantinopel, Mai—Juni 553), sowie der von jenem Konzil beschlossenen 14 Kanones über die Verurteilung der Drei Kapitel. Während vom griechischen Originaltext der Akten nur einige wenige Dokumente erhalten blieben, kennen wir ihre lateinische Erstfassung vollständig lediglich aus dem Paris. lat. 16832 (9.—10. Jh.), eine geänderte zweite lateinische Version allein aus dem Druck des Laurentius Surius von 1567. Ähnlich spärlich ist die Verbreitung der 14 Kanones in griechischen und lateinischen Kirchenrechtssammlungen; sie finden sich etwa in der sog. Dionysiana Bobbiensis (7. oder 8. Jh.), unter den Akten der Lateransynode von 649 und mehrmals in der Umgebung Pseudo-Isidors. Die Akten von 553 zitiert als erster ma. Kanonist Ivo von Chartres (offensichtlich lag ihm ihr gesamter Text vor), und von hier gelangten einzelne Passagen in das Dekret Gratians. Wolfgang Stürner

Luitpold Wallach, The Testimonia of Image-Worship in Hadrian I's Synodica of 785 (JE 2448), in: Die Geschichte in der Gesellschaft. Festschrift für Karl Bosl (s. o. S. 539). — W. gibt im Rahmen seiner sich um die Libri Carolini gruppierenden quellenkritischen Untersuchungen und in Vorbereitung einer Edition des Hadrianbriefes JE 2448 eine Zusammenstellung der von ihm vorgenommenen „verifications of patristic and diplomatic testimonia quoted in JE 2448 in support of image-worship“. In einer Appendix widerspricht W. der u. a. von Levison geäußerten Vermutung, daß die Libri Carolini in den entsprechenden Sätzen auf eine ausführlichere A-Version der Actus Silvestri zurückgehen, was — nach Levison — eine Stütze darin fände, daß die B 1-Version der Silvesterlegende diese ausführlichere Form belege. Für Wallach sind die „additional words“ Ausfluß des „persönlichen Stils“ des Autors der Libri Carolini. Das Problem, welche Version der Silvesterlegende den Libri Carolini zugrundeläge, sei ein Pseudoproblem, denn nicht die Actus Silvestri Klasse A direkt, sondern den Brief JE 2448 Papst Hadrians II., wo die A-Klasse der Silvesterlegende zitiert sei, habe der Autor der Libri Carolini herangezogen.